

§ 0650I BGB

Dem [Verbraucher](#) steht ein Widerrufsrecht gemäß § [355 BGB](#) zu, es sei denn, der [Vertrag](#) wurde notariell beurkundet. Der [Unternehmer](#) ist verpflichtet, den [Verbraucher](#) nach Maßgabe des Artikels 249 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht zu belehren.